

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 41-50

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 41.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

In der Anlage übersendet das Staatsministerium dem Landtage den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lüneburg zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 mit dem Ersuchen um Erteilung der verfassungsmäßigen Zustimmung. Da das Gesetz mit dem 1. April d. J. in Kraft treten muß, wird um beschleunigte Beschlußfassung ersucht.

Oldenburg, den 19. März 1924.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Stein.

Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Lüneburg zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922.

§ 1.

Zur Durchführung der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendpflege und Jugendfürsorge) wird ein Jugendamt gebildet.

Das Jugendamt wird vom Landesverband für seinen Bezirk eingerichtet.

Die Aufgaben des Landesjugendamts werden von der Regierung wahrgenommen.

§ 2.

Die Zusammensetzung, Verfassung und das Verfahren des Jugendamtes wird unbeschadet der Bestimmungen in den §§ 3—6 dieses Ausführungsgesetzes durch eine Satzung des Landesauschusses gemäß Artikel 9 § 3 Abs. 1 und Artikel 27 der Gemeindeordnung geregelt.

§ 3.

Das Jugendamt besteht außer einem Mitglied des Landesvorstandes als Vorsitzenden aus beamteten und nicht beamteten Mitgliedern.

Die Vertreter des Vorsitzenden werden vom Jugendamt aus seiner Mitte gewählt.

Der Landesarzt und der Kreisschulrat gehören dem Jugendamt als Mitglieder an. Ihre Stellvertreter werden von der Regierung bestimmt.

Die nicht beamteten Mitglieder des Jugendamtes und ihre Stellvertreter werden vom Landesauschuß aus den in der Jugendwohlfahrt erfahrenen und bewährten Männern und Frauen aller Bevölkerungskreise, insbesondere der Lehrerschaft, sowie der Kirche und aus den im Bezirk des Jugendamtes wirkenden freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und Jugendbewegung auf deren Vorschlag gewählt. Diese Vereinigungen haben Anspruch auf $\frac{2}{3}$ der Zahl der nicht beamteten Mitglieder. Die Vereinigungen haben mindestens die doppelte Anzahl der auf sie entfallenden Mitglieder vorzuschlagen. Der Landesvorstand entscheidet über die Zulassung der Vereinigungen zum Vorschlagsrecht und die Zahl der von ihnen zu stellenden Mitglieder. Die vorschlagsberechtigten Vereinigungen, sowie die Vereinigungen, deren Vorschlagsrecht abgelehnt ist, können gegen die Entscheidung des Landesvorstandes Beschwerde bei der Regierung und weitere Beschwerde beim Staatsministerium erheben. Der Artikel 113 § 3 der Gemeindeordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 4.

Das Jugendamt beschließt nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 25 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung.

§ 5.

Soweit nicht ein Mitglied des Jugendamtes als Geschäftsführer tätig wird, hat der Landesverband für die Besorgung der Geschäfte des Jugendamtes mindestens einen Geschäftsführer nach Anhörung des Jugendamtes zu bestellen. Als Geschäftsführer soll in der Regel nur eine Person berufen werden, die eine für die Betätigung in der Jugendwohlfahrt hinreichende Ausbildung besitzt, die insbesondere durch eine mindestens einjährige praktische Arbeit in der Jugendwohlfahrt erworben ist.

Der Landesverband kann für die Durchführung der Aufgaben des Jugendamtes nach Anhörung des Jugendamtes hauptamtliche Fürsorger und Fürsorgerinnen bestellen.

§ 6.

Das Jugendamt beruft zur Erfüllung seiner Aufgaben die erforderliche Anzahl ehrenamtlicher Helfer und Helferinnen aus allen Teilen seines Bezirks.

§ 7.

Die der obersten Landesbehörde im Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt übertragenen einzelnen Aufgaben nimmt das Ministerium der sozialen Fürsorge wahr.

§ 8.

Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Jugendamtes richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 9.

Das Jugendamt übt neben der Regierung und dem Gewerbeamt nach näherer Bestimmung des Ministeriums der sozialen Fürsorge die Aufsicht über die Arbeit von Kindern und jugendlichen Arbeitern aus.

§ 10.

Das Jugendamt hat die Polizeibehörden nach näherer Bestimmung des Ministeriums der sozialen Fürsorge bei der Durchführung der von ihnen gegen Jugendliche getroffenen Maßnahmen zu unterstützen.

§ 11.

Die Regierung kann die im § 29 Abs. 2 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt geregelte Aufsicht über Anstalten, die Kinder in Pflege nehmen, widerruflich auf das Jugendamt übertragen.

§ 12.

Die Entscheidung der Streitigkeiten der im § 53 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt genannten Erstattungsansprüche erfolgt nach Maßgabe des § 19 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit, vom 9. Mai 1906.

§ 13.

Als Fürsorgeerziehungsbehörde gemäß § 70 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt wird die Regierung bestimmt. Gegen die Entscheidung der Fürsorgeerziehungsbehörde ist die Beschwerde an das Staatsministerium zulässig. Sie muß innerhalb einer Woche nach der Zustellung der Entscheidung eingelegt und innerhalb fernerer drei Wochen begründet werden.

§ 14.

Die Vollziehung der vom Vormundschaftsgericht beschlossenen Fürsorgeerziehung erfolgt durch die Fürsorgeerziehungsbehörde. Diese bestimmt insbesondere, ob der Minderjährige in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt unterzubringen ist, jedoch ist vorher dem Jugendamt Gelegenheit zu einer Äußerung über die Art der Unterbringung zu geben.

§ 15.

Die Unterbringung soll in der Regel zunächst in einer geeigneten Familie erfolgen. Hierbei hat sich die Fürsorgeerziehungsbehörde nach Möglichkeit der Vermittlung des Jugendamtes zu bedienen.

Als geeignet zur Aufnahme von Fürsorgezöglingen sind, abgesehen von den nach § 69 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt erforderlichen Voraussetzungen, nur solche Familien anzusehen, welche

1. sich eines guten Rufes erfreuen und in geordneten Vermögensverhältnissen leben,
2. bereit sind, die aufgenommenen Minderjährigen in ihren Familientkreis eintreten zu lassen.

§ 16.

Die Fürsorgeerziehungsbehörde führt die Aufsicht über die in ihrem Bezirk befindlichen Fürsorgeerziehungsanstalten. § 96 des Schulgesetzes bleibt hierdurch unberührt.

§ 17.

Dem Jugendamt liegt die Aufsicht über die in seinem Bezirk in Familien untergebrachten Fürsorgezöglinge ob. Inwieweit es die Aufsicht über die in seinem Bezirk in Anstalten befindlichen Fürsorgezöglinge auszuüben hat, bestimmt die Fürsorgeerziehungsbehörde.

§ 18.

Für die Entscheidung über die Aufhebung der Fürsorgeerziehung gemäß § 72 Abs. 2 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt ist die Fürsorgeerziehungsbehörde zuständig. Gegen ihren ablehnenden Beschluß kann der Antragsteller binnen zwei Wochen die Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes anrufen.

§ 19.

Die Aufhebung kann unter Vorbehalt des Widerrufs erfolgen. In diesem Falle ist die Fürsorgeerziehungsbehörde jederzeit berechtigt, die Aufhebung zu widerrufen.

Vor dem Widerruf ist das Jugendamt zu hören. Ist die unter Vorbehalt des Widerrufs erfolgte Aufhebung der Fürsorgeerziehung gemäß § 18' dieses Gesetzes durch das Vormundschaftsgericht erfolgt, so bedarf innerhalb der ersten drei Monate nach der Aufhebung der Widerruf der Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes.

§ 20.

Die Kosten der Fürsorgeerziehung sind aus der Landeskasse zu bestreiten.

Soweit der Minderjährige oder der auf Grund des bürgerlichen Rechts zu seinem Unterhalt Verpflichtete pfändbares Vermögen besitzt, sind daraus der Landeskasse die Kosten der Fürsorgeerziehung zu erstatten; die Entscheidung darüber steht der Fürsorgeerziehungsbehörde zu. Der Erstattungsanspruch unterliegt der Beitreibung im Verwaltungswege.

Allgemeine Verwaltungskosten sind nicht zu ersetzen.

§ 21.

Das Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 29. Dezember 1910, betreffend die Berufsvormundschaft, wird aufgehoben.

§ 22.

Soweit Beamte einer Gemeinde auf Grund der §§ 1 oder 4 des im § 21 genannten Gesetzes alle oder einzelne Rechte und Pflichten von Vormündern oder Pflegern über Minderjährige haben, gehen diese Rechte und Pflichten auf das Jugendamt über.

Soweit, abgesehen von den in Abs. 1 genannten Fällen, Beamte einer Gemeinde Vormundschaften oder Pflégschaften als Sammelvormünder oder Sammelpfleger kraft Bestellung auf Anweisung ihrer Anstellungsbehörde führen,

gehen diese Vormundschaften und Pfllegschaften ebenfalls auf das Jugendamt über.

§ 23.

Die auf Grund des § 22 dieses Gesetzes eintretenden Amtsvormundschaften gelten hinsichtlich der unehelichen Mündel als gesetzliche, hinsichtlich der ehelichen Mündel als bestellte Amtsvormundschaften.

§ 24.

Die §§ 25—31 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch werden aufgehoben.

Auf die auf Grund der Bestimmungen des Absatz 1 rechtskräftig angeordneten Zwangserziehungsverfahren finden die Vorschriften des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt und die dazu ergehenden Ausführungsbestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 25.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird das Ministerium der sozialen Fürsorge beauftragt.

§ 26.

Das Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt in Kraft.

Begründung.

Der Gesetzentwurf lehnt sich eng an das bereits erlassene Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 20. Juni 1923 (Gesetzbl. S. 437) zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt an, berücksichtigt im übrigen aber die von der Reichsregierung auf Grund des Ermächtigungsgesetzes in einer Verordnung vom 14. Februar 1924 über das Inkrafttreten des Jugendwohlfahrtsgesetzes (Reichsgesetzblatt S. 110) getroffene Vereinfachung in der Organisation der Jugendwohlfahrtsbehörden. Allgemein kann deshalb auf die Begründung zum vorbenannten Landesgesetz — enthalten in der Landtagsvorlage 79 vom 7. März 1923 — verwiesen werden. Die Abweichungen von dem Gesetz für den Landesteil Oldenburg und von dem dem Landtag gleichzeitig zugehenden Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld ist in erster Linie bedingt durch die besonderen Verhältnisse des Landesteils Lüneburg und seine Verwaltungsorganisation, im übrigen aber bestimmt durch die vom Reich zur Vermeidung neuer Kosten erfolgte Änderung des Jugendwohlfahrtsgesetzes.

Es erscheint zweckmäßig, für den Landesteil Lüneburg nur ein Jugendamt, und zwar beim Landesverband, zu errichten. Von der Errichtung eines besonderen Jugendamtes für die Stadt Gütin ist abgesehen aus denselben Gründen, die bei der Beordnung im Landesteil Oldenburg einmal maßgebend waren, für die den gleichnamigen Amtsverbänden angehörenden Städte Barel und Jeber von der Errichtung besonderer Jugendämter abzusehen, und aus denen ferner bei dem Gesetz für den Landesteil Lüneburg, betreffend die Bildung eines Wohlfahrtsamtes und von Pflegeauschüssen, vom 25. März 1922 (Gesetzbl. S. 798) von der

Errichtung eines eigenen Wohlfahrtsamtes für die Stadt Gütin Abstand genommen ist. Ebenso sind Vorschriften über die Errichtung eines Landesjugendamtes als entbehrlich unterblieben. Da im übrigen aber die Reichsverordnung nur eine Ermächtigung für die oberste Landesbehörde enthält, die Durchführung der in der Verordnung näher bezeichneten Aufgaben auszuführen und nicht übersehen werden kann, ob nicht der Landesverband beabsichtigt, das gesamte Aufgabengebiet des Reichsgesetzes zur Durchführung zu bringen, ist es erforderlich, ebenso wie für den Landesteil Oldenburg auch für den Landesteil Lübeck die Grundlage für die Durchführung sämtlicher Aufgaben des Reichsgesetzes zu schaffen. Hierfür erscheint der Weg des Gesetzes notwendig. Nach der Reichsverordnung zur Inkraftsetzung des Jugendwohlfahrtsgesetzes kann die obere Landesbehörde die Gemeindeverbände ermächtigen, die Aufgaben des Jugendamtes anderen Amtsstellen der Selbstverwaltung zu übertragen. Von dieser Befugnis hat das Ministerium hinsichtlich des Landesteils Oldenburg bereits Gebrauch gemacht und die Amtsverbände ermächtigt, die Aufgaben des Jugendamtes den Amtsvorständen zu übertragen. Ebenso ist beabsichtigt, im Landesteil Lübeck den Landesvorstand zu ermächtigen, die Aufgaben des Jugendamtes dem Landesvorstand zu übertragen. Daneben bleibt nach § 3 des Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend die Bildung eines Wohlfahrtsamtes usw., die Möglichkeit, dem Wohlfahrtsamt oder einem gemäß § 9 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes zusammenzusetzenden Unterausschusse des Wohlfahrtsamtes die Durchführung der Aufgaben des Jugendamtes zu übertragen.

Anlage 42.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Die in den Gesetzen für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg, betreffend Unterstützung von Hebammen, vorgesehenen Unterstützungssätze sind während der Zeit der fortschreitenden Geldentwertung wiederholt erhöht worden. Es erscheint notwendig, die Festsetzung der Unterstützungen in Papiermark aufzuheben und Sätze in Goldmark zu bestimmen. Die vorgeschlagenen Höchstgrenzen entsprechen den im Jahre 1919 für den Landesteil Oldenburg eingeführten Sätzen und sind erforderlich, um in besonders ungünstig liegenden Fällen dem Bedürfnis entsprechen zu können.

Die Staatsregierung beantragt:

Der Landtag wolle den anliegenden Gesetz-entwürfen seine Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 18. März 1924.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Stein.

Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1910, betreffend Unterstützung der Hebammen.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Landesteil Oldenburg:

In den §§ 2 und 3 des Gesetzes, betreffend Unterstützung der Hebammen, vom 15. März 1910 in der Fassung des Gesetzes vom 4. August 1923 werden die Zahlen „270 000 M“ und „450 000 M“ ersetzt durch „400“ und „600“ Goldmark.

Das Gesetz tritt mit dem 1. April 1924 in Kraft.

Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend
Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck
vom 24. März 1911, betreffend Unterstützung der
Hebammen.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung
des Landtages als Gesetz für den Landesteil Lübeck:

In den §§ 2 und 3 des Gesetzes, betreffend Unter-
stützung der Hebammen, vom 24. März 1911 in der Fassung
des Gesetzes vom 23. Mai 1923 werden die Zahlen
„27 000 M“ und 45 000 M“ durch „400“ und „600 Gold-
mark“ ersetzt.

Das Gesetz tritt mit dem 1. April 1924 in Kraft.

Anlage 43.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

In der 3. Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924, § 26, ist vorgesehen, daß die Länder, und nach näherer Bestimmung des Landesrechts die Gemeinden (Gemeindeverbände) im Zusammenhang mit der Regelung des Mietzinswesens von dem bebauten Grundbesitz eine Steuer zu erheben haben. Der Erlaß der desfalls erforderlichen Bestimmungen ist nach § 31 derselben Verordnung den Landesregierungen übertragen. Trotz der ihr hierdurch von Reichs wegen erteilten Ermächtigung glaubt die Staatsregierung die erforderliche Regelung nur im Zusammenwirken mit dem Landtag, und zwar im Wege des Gesetzes, treffen zu sollen. Indessen steht zu befürchten, daß im regelmäßigen Geschäftsgang zwischen Regierung und Landtag und bei der Schwierigkeit der Materie ein solches Gesetz nicht rechtzeitig — nämlich bis zum 1. April d. Js. — zustande kommen würde. Der genannte Zeitpunkt muß eingehalten werden, einmal weil bis zu diesem Tage eine Neuregelung der Mietzinsbildung zu erfolgen hat, die von der Festsetzung der gleichzeitig zu erhebenden Steuer abhängig ist, und weil zweitens mit dem gleichen Tage dem Lande oder den etwa an seine Stelle tretenden Gemeinden und Gemeindeverbänden die Erfüllung von Aufgaben übertragen ist, die einen erheblichen Aufwand erfordern. Infolgedessen bleibt nichts übrig, als bei Eile der Sache eine vorläufige Beordnung zu treffen, die in kurzer Frist einer Nachprüfung zu unterziehen und dann im regelmäßigen Gesetzeswege zu erledigen ist. Damit würde gleichzeitig erreicht, daß bei der endgültigen Beratung schon gewisse Erfahrungen gesammelt sind. Andererseits entspricht es einer sachgemäßen Behandlung der Mietzinsfestsetzungen, daß die einzuführende Steuerabgabe nicht gleich in voller Höhe erhoben werden kann und daß deshalb Abweichungen von der endgültig als richtig erkannten Form der Abgabe nicht allzu schwer ins Gewicht fallen werden. Aus diesen Gründen erscheint es angezeigt, daß die Mitwirkung des Landtags zunächst in der Form einer durch Gesetz auszusprechenden Ermächtigung erfolgt und daß die einstweilige Beordnung daraufhin vom Staatsministerium allein ausgeht.

Dabei ist zu bemerken, daß das Staatsministerium beabsichtigt, die neue Steuer in wesentlichen Beziehungen nach dem Vorbilde der früher in Geltung gewesenen Wohnungsbau-Abgabe zu gestalten und ihren Ertrag zwischen dem



Staat und den andern Verbänden zu verteilen, welche die genannten Aufgaben demnächst zu übernehmen haben. Auch wird ein Teil davon, und zwar das dafür in der Steuernotverordnung § 26, Abs. 2, vorgesehene $\frac{1}{10}$, sowie die sich aus § 29 ergebenden Einnahmen, zur Förderung des Wohnungsbaues zurückzustellen sein.

Die Staatsregierung beantragt, der Landtag wolle dem anliegenden Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. Mit Rücksicht auf die Eile der Sache wird um beschleunigte Behandlung dieser Vorlage ersucht.

Oldenburg, den 21. März 1924.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Stein.

G e t w u r f

eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg wegen vorläufiger Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz.

E i n z i g e r A r t i k e l.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, die nach §§ 26 bis 30 der dritten Steuernotverordnung des Reiches vom 14. Februar 1924 erforderlichen Bestimmungen für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1924 im Verordnungswege zu erlassen.

Anlage 44.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das Staatsministerium läßt dem Landtage hierneben den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend das Beitragsverhältnis der drei Landesteile zu den Gesamtausgaben des Freistaats, nebst Begründung mit dem Antrage zugehen,

dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Oldenburg, den 22. März 1924.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Stein.

Entwurf

eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend das Beitragsverhältnis der drei Landesteile zu den Gesamtausgaben des Freistaats.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

Zu den Gesamtausgaben des Freistaats haben für die Rechnungsjahre 1924/25 und 1925/26 beizutragen:

der Landesteil Oldenburg	. 79 v. H.,
„ „ Lübeck	. 12 v. H.,
„ „ Birkenfeld	. 9 v. H.

Begründung.

Nach Art. 91 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg ist das Verhältnis, in dem die Beiträge zu den Gesamtausgaben des Freistaats von den drei Landesteilen zu leisten

sind, durch Gesetz festzustellen. Die letzte Beitragsfestsetzung — Gesetz vom 19. Januar 1918 — läuft mit dem Schluß des Rechnungsjahres 1923/24 ab. Es ist demnach jetzt eine neue Beitragsfestsetzung für einen weiteren Zeitraum vorzunehmen.

Für die Berechnung des Beitragsverhältnisses sind umfangreiche Feststellungen erforderlich. In Übersichten und Nachweisungen werden die Einnahmen und Ausgaben sowie die Kapitalien und Schulden der einzelnen Landesteile aus den verflossenen (bisher 5) Jahren zusammengetragen und aus den Ergebnissen das Verhältnis gewonnen. Der Krieg, der darauf folgende wirtschaftliche Niedergang und insbesondere die Markentwertung machen für eine neue Berechnung die Aufstellung der notwendigen Übersichten und Nachweisungen unmöglich. Aus diesen Gründen ist von einer Neuberechnung abgesehen und das bisherige Beitragsverhältnis für weitere zwei Jahre übernommen. Bleibt die inzwischen eingesezte Stabilisierung der Währung bestehen, wird das Rechnungsjahr 1924/25 für eine neue Berechnung zugrunde gelegt und darnach die Aufstellung eines neuen Beitragsverhältnisses vom Rechnungsjahre 1926/27 an vorgenommen werden können.

Hierbei ist einstweilen nicht berücksichtigt, daß im Landesteil Birkenfeld z. Zt. eine besondere Lage besteht, die auch auf das finanzielle Verhältnis zu den beiden anderen Landesteilen zurückwirken kann. Das deshalb Erforderliche ist aber in anderem Zusammenhange zu prüfen und zu beordnen.

Anlage 45.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage läßt das Staatsministerium hierneben den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 20. Juni 1923, nebst Begründung zugehen mit dem Antrage:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen."

Da das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz bereits am 1. April d. J. in Kraft tritt, wird um beschleunigte Erledigung des Antrages gebeten.

Oldenburg, den 25. März 1924.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Stein.

Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 20. Juni 1923.

Art. 1.

§ 10 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1923 fällt fort.

Art. 2.

§ 25 dieses Gesetzes erhält folgende Fassung:

Das Staatsministerium ernimmt die Mitglieder der beim Ministerium der sozialen Fürsorge zu bildenden Fürsorgeerziehungsbehörde.

Gegen die Entscheidung der Fürsorgeerziehungsbehörde ist die Beschwerde an das Ministerium der sozialen Fürsorge zulässig. Sie muß innerhalb einer Woche nach der Zustellung der Entscheidung eingelegt und innerhalb fernerer 3 Wochen begründet werden.

Begründung.

Bei der Schaffung des § 10 Abs. 1 des oldenburgischen Ausführungsgesetzes zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz ist davon ausgegangen, daß die Gemeinden und Gemeindeverbände angesichts der starken Beschränkung ihrer Steuerrechte auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege nur einen Teil der Kosten tragen sollen. Nachdem infolge der Neuordnung des Wohlfahrtswesens durch die Fürsorgepflichtverordnung vom 22. März 1924 eine Vereinheitlichung der Fürsorgeaufgaben bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden erreicht ist, und die Aufbringung der Kosten dieser Fürsorgeeinrichtungen allgemein den Gemeinden und Gemeindeverbänden übertragen wird, muß auch die Kostentragung der Jugendämter ganz auf die Gemeinden (Gemeindeverbände) übergehen. Dazu kommt für die Übergangszeit, daß die Einrichtung besonderer Jugendämter aus Ersparnisrücksichten einstweilen nicht zur Pflicht gemacht, sondern dem Ermessen der Verbände überlassen ist und daher voraussichtlich nur einzeln erfolgen wird.

Die Änderung des § 25 wird notwendig, nachdem durch Art. 1 Ziffer 2 der Verordnung über das Inkrafttreten des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 14. Februar 1924 die Einrichtung von Landes-Jugendämtern in das Ermessen der Länder gestellt und durch Verordnung des Staatsministeriums zur Ausführung dieser Verordnung die Durchführung der §§ 12—14 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes ausgesetzt ist.

Anlage 46.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das Staatsministerium beantragt:

Der Landtag wolle zu § 267 des Voranschlags
(Anlage 4) den Betrag von 4500 *M* bewilligen als
Zuschuß zu den Kosten der Ent- und Bewässerung
der Nordwisch bei Hasbergen.

Zur Begründung wird auf die Eingabe der Inter-
essenten an den Landtag (Abklatz S. 214) und auf die dazu
abgegebene Erklärung der Regierung Bezug genommen.

Oldenburg, den 26. März 1924.

Staatsministerium.

v. Finckh.

R. Weber.

Anlage 47.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das Staatsministerium läßt dem Landtage hierneben den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betreffend die Forstbesoldungsbeiträge der Gemeinden und Kirchen im Landesteil Birkenfeld, nebst Begründung mit dem Antrage zugehen:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 29. März 1924.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Stein.

Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betreffend die Forstbesoldungsbeiträge der Gemeinden und Kirchen im Landesteil Birkenfeld.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Landesteil Birkenfeld was folgt:

Einziger Artikel.

Die von den Gemeinden und Kirchen zur Besoldung des Forstdienstpersonals und zu den Geschäftskosten beim Forstwesen des Landesteils Birkenfeld an die Landeskasse jährlich zu entrichtenden Beträge werden unter Aufhebung des Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld, betreffend die Forstbesoldungsbeiträge der Gemeinden und Kirchen im Fürstentum Birkenfeld vom 12. März 1879, mit Wirkung vom 1. Januar 1924 auf 2,50 Goldmark für das Hektar bestimmt und alljährlich von der Regierung nach dem Flächeninhalt der Waldungen für jede Gemeinde und Kirche festgesetzt.

Begründung.

Die Forstbesoldungsbeiträge der Gemeinden und Kirchen im Landesteil Birkenfeld sind zuletzt durch Gesetz vom 12. März 1879 auf 2 *M* je Jahr und Hektar festgesetzt worden. Die Umstellung auf Goldmark machte eine Neu festsetzung der Forstbesoldungsbeiträge erforderlich. Eine Erhöhung von 2 *M* auf 2,50 *M* erscheint mit Rücksicht auf die seit 1879 eingetretene Teuerung notwendig.

Der Landesauschuß ist gehört und hat der Erhöhung zugestimmt.

Anlage 48.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das Staatsministerium beantragt, den Betrag von 41 000 *M* zu § 98 des Voranschlags auf 41 800 *M* zu erhöhen.

Wie in der besonderen Begründung zu § 98 erwähnt, ist unter 1) Warelshafen die Anschaffung eines Mudderboots mit 1200 *M* (für Mudderung 600 *M*) vorgesehen. Für diesen Betrag läßt sich ein solches Boot nicht beschaffen, es sind nach den neueren Feststellungen 2000 *M* dafür erforderlich.

Oldenburg, den 1. April 1924.

Staatsministerium.

Stein.

R. Weber.

Anlage 49.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Gemäß § 70 der oldenburgischen Verfassung ist von dem Landtage eine Neuwahl der Beisitzer und Stellvertreter des Staatsgerichtshofs vorzunehmen.

Die bisherigen Mitglieder des Staatsgerichtshofs sind:

a) Beisitzer:

Ziegeleibesitzer Schmidt, Zetel,
Bürgermeister Jordan, Delmenhorst,
Apotheker König, Lönigen,
Geh. Justizrat Ostendorf, Beckta,
Oberlandesgerichtsrat Ramsauer, Oldenburg,
Landgerichtsrat Dr. Klusmann, Oldenburg.

b) Stellvertreter:

Bankdirektor Murken, Oldenburg,
Kaufmann Behrens, Eversten,
Schlossermeister Raschke, Rüstingen,
Oberlandesgerichtsrat Hoyer, Oldenburg,
Oberamtsrichter Dr. Cordes, Cloppenburg,
Landgerichtsrat Woge, Oldenburg.

Oldenburg, den 31. März 1924.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Stein.

Anlage 50.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Auf Grund von Art. 9 § 1 Abs. 2 Satz 2 des oldenburgischen Personalabbaugeetzes hat das Staatsministerium bezüglich der öffentlichen Schulen für die dabei zu beachtenden Grundsätze bindende Richtlinien im Rahmen der vom Landtage genehmigten Grundsätze aufzustellen. Für die Volks-, mittleren und höheren Schulen haben dem Landtage solche Grundsätze bereits vorgelegen und sind genehmigt worden. Hinsichtlich der Berufsschulen war eine solche Vorlage bisher nicht erforderlich, ist aber nunmehr auch für diese Schulen notwendig geworden. Dem Landtage werden deshalb folgende Grundsätze zur Durchführung der Personalverminderung auf dem Gebiet des öffentlichen Berufsschulwesens vorgelegt:

- „1. Jeder Jugendliche, für den in der Gemeinde, in der er wohnt oder beschäftigt ist, die Pflicht zum Besuche der Berufsschule auf Grund statutarischer Bestimmungen einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes oder des Berufsschulgesetzes vom 6. Juni 1922 besteht, muß die Möglichkeit haben, dieser Schulpflicht zu genügen.
2. Die Höchstsüchülerzahl einer Klasse beträgt 30, für praktischen Unterricht (Werkstattunterricht, Kochunterricht usw.) 20. Die Höchstsüchülerzahl darf bis zu 5 überschritten werden, ohne daß eine Klassenteilung vorgenommen wird.
3. Parallelklassen sind, sofern es unter Wahrung der beruflichen Gliederung der Schule möglich ist, soweit zusammenzulegen, als dadurch die unter Ziffer 2 angegebenen Höchstzahlen in den neuen Klassen nicht überschritten werden.
Schwache aufsteigende Klassen sind nur zusammenzulegen, wenn es sich um Klassen desselben Berufs oder derselben Berufsgruppen handelt.
Voraussetzung für die Zusammenlegung von Klassen ist, daß die vorhandenen Klassenräume ausreichende Größe besitzen.
4. Berufsklassen und Berufsgruppenklassen dürfen mit Klassen für einen anderen Beruf oder eine andere Berufsgruppe nur zusammengelegt werden, wenn für die einzelnen Berufe oder Berufsgruppen der zu-

- jammengelegten Klassen besonderer Fachunterricht eingeführt wird.
5. Vorklassen und Förderklassen sind von der Zusammenlegung ausgeschlossen.
 6. Die durch die Verfügung vom 1. Juli 1922 vorgeschriebene wöchentliche Pflichtstundenzahl der hauptamtlichen Lehrer(innen) wird um 2 Stunden erhöht. Eine gleiche Erhöhung tritt für die wöchentliche Pflichtstundenzahl der hauptamtlichen Leiter(innen) ein. Von der Pflichtstundenzahl kann ein Nachlaß gewährt werden, wenn und soweit dies durch besondere Umstände (z. B. Art des Unterrichts, umfangreiche Vorbereitungen und Korrekturen, Gesundheitszustand) gerechtfertigt wird. Andererseits können die Lehrer(innen), wenn es das Bedürfnis der Schule erfordert (insbesondere bei Vertretungen), über die Pflichtstundenzahl hinaus herangezogen werden.
 7. Bei der Auswahl der ausscheidenden Lehrkräfte ist darauf Bedacht zu nehmen, daß auch weiterhin die Zusammensetzung des Lehrkörpers dem Unterrichtsbedürfnis der Schule entspricht.
 8. Ein Ausscheiden der Lehrer(innen) einschließlich der Leiter(innen) darf, gleichviel in welcher Form es erfolgt, grundsätzlich nur zum Schlusse eines Schulhalbjahres stattfinden.
 9. Die Bestimmungen unter Ziffer 2, 3, 5, 6, 7 und 8 finden auch auf öffentliche Handelsvorschulen, Handelsschulen und höhere Handelsschulen Anwendung.

Zu den einzelnen Punkten ist folgendes zu bemerken:

Die Zusammenlegung der Klassen, in denen in sehr vielen Fällen nicht nur verschiedene Berufe, sondern auch mehrere Jahrgänge von Schülern vertreten sind, sowie die Art des Unterrichts, der vielfach nicht mehr eigentlicher Klassenunterricht sein kann, sondern Gruppen- und zuweilen sogar Einzelunterricht sein muß, um jeden Schüler die erforderliche Förderung in seinem Berufe zuteil werden zu lassen, verträgt keine höhere Schülerzahl als 30 bis 35 für theoretischen und 20 bis 25 für den praktischen Unterricht. Bisher ist eine Höchstschülerzahl von 25 vorgeschrieben, deren Überschreitung nur in seltenen besonders günstig gelegenen Fällen genehmigt worden ist. Die Genehmigung zu einer Überschreitung der Schülerzahl über 30 hinaus wurde nicht erteilt.

Bei der Zusammenlegung von Klassen ist es notwendig, daß die bisherige berufliche Gliederung gewahrt bleibt. Es ist nicht angängig, daß Klassen für vollständig verschiedene Berufe, etwa eine Schneiderklasse mit einer Bäckerklasse, lediglich um die Klassen aufzufüllen, zusammengelegt werden, weil dadurch der Erfolg des Unterrichts für die berufliche Ausbildung der Schüler überhaupt in Frage gestellt würde. Deshalb soll im allgemeinen nur eine Zusammenlegung von schwachen Parallelklassen, das sind Klassen für die gleichen Jahrgänge desselben Berufs oder nahe verwandter Berufe (z. B. Schlosser und Schmiede), sowie von aufsteigenden Klassen desselben Berufs oder derselben Berufsgruppe zulässig sein. Sollten aber Berufsklassen oder Berufsgruppentklassen so schwach sein, daß ihre

Weiterführung unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr verantwortet werden kann, so soll eine Zusammenlegung solcher Klassen mit Klassen für einen anderen Beruf oder eine andere Berufsgruppe nur statthaft sein, wenn für die einzelnen Berufe oder Berufsgruppen der zusammengelegten Klasse besonderer Fachunterricht, wie er bisher für die getrennten Klassen erteilt wurde, eingerichtet wird, damit auch in Zukunft die berufliche Ausbildung der Lehrlinge durch die Schule genügend gesichert erscheint. Da jede Klasse im allgemeinen wöchentlich 6 Stunden Unterricht erhält und auf den Fachunterricht (Fachkunde, Fachzeichnen, Fachrechnen) ungefähr die Hälfte der Unterrichtszeit fällt, so wird durch eine solche Zusammenlegung immer noch eine Ersparnis von 3 Stunden bei jeder Zusammenlegung erzielt.

Die wöchentliche Pflichtstundenzahl der Gewerbe- und Handelslehrer betrug bisher für Lehrer 24, für Leiter je nach der Größe der Schule 10 bis 22. Es ist entsprechend den Beschlüssen des Landtags für die Lehrkräfte der übrigen öffentlichen Schulen eine Erhöhung um 2 Stunden vorgesehen. Außerdem soll die bisherige Beschränkung der Heranziehung der Lehrkräfte bei Vertretungen usw. auf eine gewisse Stundenzahl in Wegfall kommen.

Die Aufnahme der unter Ziffer 9 vorgesehenen Bestimmung war notwendig, weil die öffentlichen Handlungsvorschulen, Handelsschulen und höheren Handelsschulen nicht als Berufsschulen im Sinne von § 1 des Berufsschulgesetzes vom 6. Juni 1922 angesehen werden können, aber an dieser Stelle mit erfasst werden sollen.

Oldenburg, den 4. April 1924.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Stein.